

Az.: 1 E 92/16  
4 K 2118/14

beglaubigte  
Abschrift



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn

2. der GmbH i.L.  
vertreten durch den Geschäftsführer den Kläger zu 1

3. der GmbH & Co. KG  
vertreten durch die Komplementärin  
GmbH  
diese vertreten durch den Geschäftsführer den Kläger zu 1

- Kläger -  
- Beschwerdegegner -

gegen

die Sächsische Aufbaubank - Förderbank -  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
vertreten durch den Vorstand  
Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden

- Beklagte -  
- Beschwerdeführerin -

wegen

Haftungserklärungen und Schadensersatz  
hier: Beschwerde gegen Rechtswegverweisung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke

am 30. Mai 2017

### **beschlossen:**

Dem Kläger zu 1 wird für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt.

Auf die Beschwerde der Beklagten wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 6. Juli 2016 - 4 K 2118/14 - hinsichtlich Ziffer III geändert. Für die vom Kläger zu 1 erhobene negative Feststellungsklage im Zusammenhang mit dem Vorgehen der Beklagten aus der Haftungserklärung vom 17. Dezember 2004 (Aktenzeichen der Beklagten 080862179) ist der Verwaltungsrechtsweg unzulässig. Der Rechtsstreit wird insoweit an das Landgericht Dresden verwiesen.

Der Kläger zu 1. trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Die weitere Beschwerde wird zugelassen.

### **Gründe**

- 1 1. Der Antrag des Klägers zu 1 auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren ist stattzugeben, da er bedürftig ist und die Beklagte die Beschwerde eingelegt hat (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO, § 119 Abs. 1 Satz 2 ZPO).
  
- 2 2. Die zulässige - insbesondere statthafte - Rechtswegbeschwerde der Beklagten (§ 17a Abs. 4 Satz 3 GVG i. V. m. §§ 146 ff. VwGO) gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 6. Juli 2016 über die Feststellung der Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs nach § 17a Abs. 3 GVG für die negative Feststellungsklage des Klägers zu 1 ist begründet.

- 3 Nach sachdienlicher Auslegung (§ 88 VwGO) begehrt der Kläger zu 1 die Feststellung, dass die Beklagte aus der Haftungserklärung vom 17. Dezember 2004 keine Forderungen gegen ihn geltend machen könne (zur Zulässigkeit einer negativen Feststellungsklage vgl. BGH, Urt. v. 5. März 2009 - IX ZR 141/07 -, juris). Mit dieser Haftungserklärung hat sich der Kläger zu 1 gegenüber der Beklagten für alle eventuellen Erstattungsansprüche gegen die Klägerin zu 3 auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides vom 9. Dezember 2004 bis zu einem Höchstbetrag von 7.577.000 € gesamtschuldnerisch verbürgt.
- 4 Für diese negative Feststellungsklage ist entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts der Zivilrechtsweg eröffnet, weil insoweit keine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art im Sinne des § 40 Abs. 1 VwGO und auch keine Sonderzuweisung zugunsten des Verwaltungsrechtswegs vorliegt. Soweit das Verwaltungsgericht die Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs damit begründet hat, dass es sich bei der von der Beklagten geltend gemachten Forderung aus der in Rede stehenden Bürgschaftserklärung des Klägers zu 1 (Haftungserklärung) um eine Forderung öffentlich-rechtlicher Natur handele, kann dem der Senat nicht folgen. Zwar geht das Verwaltungsgericht zu Recht davon aus, dass ein Rückforderungsanspruch aus dem in Rede stehenden Zuwendungsverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur ist. Hieraus lässt sich jedoch nicht der Schluss ziehen, dass auch die geltend gemachte Forderung der Beklagten aus der Bürgschafts- oder Haftungserklärung des Klägers zu 1 dieser rechtlichen Natur wäre. Der Streit um die Rechte und Pflichten aus einer Bürgschaft gehört regelmäßig auch dann in den Zivilrechtsweg, wenn sie eine öffentlich-rechtliche Forderung sichert. Die Bürgschaft begründet eine von der Verbindlichkeit des Hauptschuldners verschiedene, eigene Verbindlichkeit des Bürgen, für die Erfüllung durch den Hauptschuldner einzustehen. Sie ist keine bloße Haftungsübernahme. Ihr Rechtscharakter bestimmt sich nicht aus der Art der Hauptschuld. Sie trägt ihren Rechtsgrund vielmehr in dem Sinne in sich, dass sie keiner weiteren Rechtfertigung mehr bedarf. Sie hat ihre gesetzliche Grundlage in den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Abhängigkeit der Bürgschaftsschuld von der gesicherten Hauptverbindlichkeit (Akzessorietät) soll nur sicherstellen, dass der Gläubiger vom Bürgen das bekommt, was er vom Hauptschuldner nach dem jeweiligen Bestand der Hauptschuld zu bekommen hat. Sie bestimmt aber nicht die Rechtsnatur der Bürgschaft im Sinne einer Abhängigkeit von

der Rechtsnatur der Hauptschuld (BGH, Urt. v. 16. Februar 1984 - IX ZR 45/83 -, juris Rn. 11; die Rechtsnatur offen lassend BVerwG, Urt. v. 3. März 2011 - 3 C 19.10 -, juris Rn. 20).

- 5 Ist der Verwaltungsrechtsweg hinsichtlich der negativen Feststellungsklage des Klägers zu 1 nicht eröffnet, so war der Rechtsstreit wegen der Höhe der geltend gemachten Forderung gemäß § 17 Abs. 2 GVG an das Landgericht Dresden (§§ 23 Nr. 1, § 71 Abs. 2 Nr. 1 GVG) zu verweisen
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.
- 7 Die weitere Beschwerde ist gemäß § 17a Abs. 4 Satz 4 und 5 GVG zuzulassen. Die Voraussetzungen für eine Zulassung gemäß § 17a Abs. 4 Satz 5 GVG sind erfüllt. Die Frage, ob die geltend gemachte Forderung der Beklagten aus der Bürgschafts- oder Haftungserklärung des Klägers zu 1 öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Natur ist, ist nicht zuletzt im Hinblick auf das o.a. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des § 17a Abs. 4 Satz 5 GVG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen. Die Beschwerdefrist ist auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse

können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Meng

Heinlein

Dr. Henke